

Merkblatt zur/zur Verfahrensbeteiligung Dritter bei Walderschließungsmaßnahmen

A Grundsätzliches

Bei geplanten Anträgen zur Förderung der Walderschließung berät die zuständige Bewilligungsbehörde den potenziellen Antragstellenden und die beteiligten Grundstückbesitzenden. Der Antragstellende holt die erforderlichen Stellungnahmen und Erlaubnisse der Träger öffentlicher Belange ein (Nr. 6.2 FORST-WEGR 2016).

B Verfahrensbeteiligte

1. Amt für Ländliche Entwicklung

Beim Neu- und Ausbau von Forstwegen und Zufahrten ist in jedem Fall das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung zu beteiligen. Rückewege sind hiervon nicht betroffen.

2. Zuständige Gemeinden

Bei Neu – und Ausbau von forstlicher Infrastruktur sind immer die betroffenen Gemeinden zu beteiligen, deren Gemeindegebiet vom Projekt berührt ist. Eine gesonderte Beteiligung entfällt, wenn die Gemeinde zugleich auch Maßnahmenträgerin für das geplante Projekt ist.

3. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Durch die Beteiligung der zuständigen Ver- und Entsorgungsbetriebe ist festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen liegen. Befinden sich Freileitungen in der Nähe der Arbeitsstelle, sind die entsprechenden Betreiber ebenfalls zu beteiligen.

4. Naturschutz

Das Bayerische Naturschutzgesetz hat neben dem Bundesnaturschutzgesetz sowohl ergänzenden als auch eigenständigen Charakter. Den Überschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist zu entnehmen, an welchen Stellen vom Bundesnaturschutzgesetz abgewichen wurde. Für die naturschutzrechtliche Prüfung ist somit sowohl das Bundesnaturschutzgesetz als auch das Bayerische Naturschutzgesetz relevant.

4.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Wenn der Wegebau ein/einen

- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
- Nationalpark oder Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG, Art. 13 BayNatSchG)
- Biosphärenreservat (Art. 14 BayNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- Naturpark (Art. 15 BayNatSchG)
- Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)
- gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) betrifft oder einer
- sonstigen naturschutzrechtlichen Anzeige bedarf, sind die nach Art. 43 BayNatSchG jeweils zuständigen Naturschutzbehörden zu beteiligen. Im Regelfall ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

4.2 Natura 2000

Sofern durch die Maßnahme ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (i. d. R. zählen hierzu FFH-Lebensraumtypen, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten sowie deren Lebensräume) erheblich beeinträchtigt werden kann (§34 Abs. 1 BNatSchG), ergeben sich Anzeige-, Beteiligungs- und Prüfpflichten für das AELF und die untere Naturschutzbehörde sowie den Vorhabenstragenden.

Grundsatz: Ein Wegebau wird nur gefördert, wenn er zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt oder eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2; § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG vorliegt. Für die Prüfung haben die Vorhabenstragenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4.3 Artenschutz

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz (§ 39 ff BNatSchG) sind beim Wegebau unabhängig von einer Gebietskulisse zu beachten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Vorhabensträger/in verantwortlich. Verstöße sind sanktionsbewehrt. Eine Abstimmung im Vorfeld des Vorhabens mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird empfohlen, insbesondere dann, wenn nach allgemeinem Wissenstand und unter Wahrung der erforderlichen Sensibilität davon ausgegangen oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben Auswirkungen auf geschützte Arten oder deren Lebensstätte haben kann: Beispiele:

- Es liegen konkrete Hinweise auf Artvorkommen (z. B. Nester, Laich in Kleinstgewässer, Vorkommen seltener Pflanzen wie beispielsweise Orchideen) vor.
- Der Kenntnisstand zu Artvorkommen vor Ort ist unzureichend oder nicht mehr aktuell.

Internetlink zur Recherche des Schutzstatus von Arten:

www.wisia.de

5. Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange werden durch Wegebaumaßnahmen in der Regel berührt, wenn folgende Punkte zutreffen: Wenn der Neu- oder Ausbau von forstlicher Infrastruktur

- im Einzugsbereich von Wildbächen bzw. in Schutzwaldsanierungsgebieten (GemBek vom 26.01.1999 Nr. F1-W200-SchWS-577 und Nr. 10/6-44443.0-1998/7),
 - in oder unmittelbar an Gewässern,
 - in wassersensiblen Bereichen,
 - in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§§ 76 – 78 WHG, Art. 46 BayWG)
 - oder in Gebieten, in denen mit Hochwasserabfluss oder mit Überschwemmung infolge von Starkregen zu rechnen ist,
 - in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten (§§ 51-53 WHG, Art. 31-33 BayWG) oder in deren unmittelbaren Nähe liegt,
- so sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen.

Beim Bau von Nasslagerplätzen ist die Beteiligung der Kreisverwaltungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes obligatorisch.

Die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind auch zu beteiligen, wenn eine Freilegung von Grundwasser oder eine Einwirkung auf die Höhe, die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten ist (z. B. tiefe Ein- oder Anschnitte im Gelände/Boden) § 49 WHG.

6. Landesamt für Umwelt

Sind Baumaßnahmen in Bereichen geplant, in den Geogefahren lt. Gefahrenhinweiskarte oder durch Massenbewegung bestehen oder zu erwarten sind, ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zu beteiligen. Internetlink zur Karte der Geogefahren:

<https://www.lfu.bayern.de/geologie/massenbewegungen-karten-daten/ Gefahrenhinweiskarten/index.htm>

7. Belange der Raumordnung und Landesplanung

Werden durch die Walderschließungsmaßnahme Belange der Raumordnung und Landesplanung berührt (z. B. geplante Stromleitungstrassen), ist der entsprechende Vorhabensträger zu beteiligen.

8. Alpenraum Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Bei Wegebauvorhaben im Alpenraum i. S. des LEP gilt:

Soweit keine weiter gehende öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist das Vorhaben mindestens drei Monate vorher bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 6 BayNatSchG).

In den Zonen B und C des LEP Alpenraum ist bei Wegeneubauten immer die höhere Landesplanungsbehörde einzuschalten (siehe auch Nr. 6).

9. Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung)

Die Beteiligung der höheren Landesplanungsbehörde ist erforderlich, wenn das Wegebauvorhaben in den Zonen B oder C des Alpenplans des Landesentwicklungsprogramms liegt (VO über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013 Nr. 2.3.5 und 2.3.6). In der Zone A sind Verkehrsvorhaben i. S. von Nr. 2.3.4 LEP landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosion führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden.

10. Straßenbaubehörde

Bei Einmündungen in eine öffentliche Straße ist die zuständige Straßenbaubehörde zu beteiligen.

11. Straßenverkehrsbehörde

Die Sperrung der Zufahrten und Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist als Standard für die Förderung nach FORSTWEGR 2016 festgelegt worden. Es bedarf daher grundsätzlich der Vereinbarung mit der Straßenverkehrsbehörde (i. d. R. Gemeinde oder Kreisverwaltungsbehörde), ob einer entsprechenden Sperrung stattgegeben werden kann.

12. Baurecht

Sofern baurechtliche Sachverhalte (z. B. bei Kiesentnahme) berührt werden, ist die Kreisverwaltungsbehörde auch in baurechtlicher Hinsicht zu beteiligen.

13. Denkmalschutz

Befinden sich auf oder in der Nähe der Trasse Boden- oder Baudenkmäler oder werden solche vermutet, ist das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen. Über dessen Internetlink www.blfd.bayern.de erreicht man den „Bayernviewer-Denkmal“. Dort können tagesaktuell Bodendenkmäler eingesehen werden.

14. Waldgesetz für Bayern

Ist die Maßnahme nach dem Waldgesetz erlaubnispflichtig (z. B. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG i. V. m. Art. 10 BayWaldG), so ist eine entsprechende Erlaubnis notwendig. Die Rodungserlaubnis entfällt, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG erfüllt sind. Bei die Rodungserlaubnis ersetzenden Genehmigungen und Gestattungen ist das Einvernehmen des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG erforderlich.

15. Forstliche Zusammenschlüsse

Beteiligung des örtlich zuständigen Forstzusammenschlusses bei Informationsveranstaltungen hinsichtlich der Unterstützung beim Herausstellen der Vorteile der Walderschließung – Verbesserung der Holzvermarktung.

16. Vermessung und Feldgeschworene

Sicherung von Grenzzeichen, soweit diese durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können.